

---

**TOP 41:**

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRändG)**

Drucksache: 363/19

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf sollen im Wesentlichen die Richtlinie (EU) 2017/853 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen in nationales Recht und damit die mit der Richtlinie verfolgten Ziele umgesetzt werden: Erstens den illegalen Zugang zu Schusswaffen zu erschweren, zweitens Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über den gesamten Lebenszyklus hinweg behördlich nachverfolgen zu können und drittens die Nutzung legaler Schusswaffen zur Begehung terroristischer Anschläge zu erschweren.

Das WaffG und das NWRG sollen dazu systematisch überarbeitet werden, wobei das NWRG bei dieser Gelegenheit neu gefasst und in WaffRG umbenannt werden soll. Ergänzend sind Änderungen im Beschussgesetz sowie punktuelle Änderungen des Bundesmeldegesetzes erforderlich. Parallel zu diesem Gesetzgebungsverfahren sollen überdies die BeschussV, die AWaffV, die NWRG-DV, künftig WaffRGDV sowie die BMeldDÜV geändert werden.

Im Einzelnen sollen unter anderem folgende Neuregelungen getroffen werden:

- das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und dazugehöriger Munition von Sportschützen soll künftig durch Bescheinigungen des Schießsportverbands oder angegliederten Teilsportverbands glaubhaft gemacht werden;
- gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern soll die allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Bundesgebiet in andere Mitgliedstaaten für bis zu drei Jahre erteilt werden können;
- die in § 37 WaffG geregelten Anzeigepflichten werden – unter Vorgabe der

anzugebenden Daten – ausgeweitet;

- Salutwaffen, die nur noch Kartuschenmunition abfeuern können, sollen "scharfen" Ursprungswaffen gleichgestellt und die Besitzer verpflichtet werden, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen,
- „unbrauchbare“ Dekorationswaffen, die bislang nicht dem Waffenrecht unterfallen, sollen künftig angezeigt und registriert werden müssen,
- Schusswaffen, deren Magazinkapazität bei Langwaffen mehr als zehn und bei Kurzwaffen mehr als 20 Patronen beträgt, sollen verboten werden;
- die bislang als "wesentlich" definierten Teile einer Schusswaffe sollen auf alle für die Funktionsfähigkeit einer Schusswaffe relevanten Teile ausgedehnt werden und rechtlich Schusswaffen gleichstehen;
- Jäger sollen Schalldämpfer für Langwaffen und Nachtsichtgeräte bei der Jagd ohne zusätzliche Erlaubnis verwenden dürfen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG umfangreich Stellung zu nehmen. Empfehlungen des Innenausschusses befassen sich unter anderem mit der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern, wie zum Beispiel der Frage, ob diese von den Verfassungsschutzbehörden wegen extremistischer Betätigungen gespeichert sind.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** behandelt in seiner Empfehlung insbesondere die Rechte zum Gebrauch von Waffen durch Jäger.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 363/1/19** verwiesen.